



NABU-News

aus Eutin und Umgebung

Ausgabe 23 - Januar 2015



Verfolgter Jäger

Der Habicht ist Vogel des Jahres 2015

Die Urwälder von morgen

Naturwaldausweisung auf halber Strecke
ausgebremst

Rotoren, Rendite, Rotmilan

Der Windwahn geht weiter

Rotoren, Rendite, Rotmilan - Der Windwahn geht weiter

Die Nutzung der Windkraft – von Politik, Investoren und Kommunen als Wunderwaffe gegen den Klimawandel bejubelt – entwickelt sich bezogen auf den Natur- und Artenschutz zunehmend als Bumerang. Politische und behördliche Naivität, Fahrlässigkeit im Umgang mit dem Naturschutz sowie kommunale und private Wirtschaftsinteressen sorgen hierzulande für einen fast ungebremsten Boom bei der Windkraftnutzung, der sicher noch lange nicht sein Ende gefunden hat. Eines dürfte dabei sicher dem letzten Windkraft-Idealisten inzwischen klargeworden sein. Um Klimaschutz geht es denen, die ihre Planungen mit aller Macht vorantreiben, und unter Ausnutzung aller juristischen Mittel dabei bewusst negative Beeinträchtigungen der Natur in Kauf nehmen, schon lange nicht mehr. Vielmehr sind es massive Wirtschaftsinteressen, die nun zu einer zunehmenden Industrialisierung selbst der letzten Ecken von freier Landschaft führen.

Neben den erheblichen Belastungen des Landschaftsbildes und dem damit einhergehenden Eindruck einer schrumpfenden Landschaft können Windenergieanlagen zu einer erheblichen Gefährdung für Fledermäuse und Vögel führen.



Seeadler verunglücken häufig an Windkraftanlagen. Viele Gutachter verharmlosen dieses Risiko jedoch.

Dieser Umstand ist lange bekannt. Folgerichtig hat das damalige Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Jahr 2008 Empfehlungen zur Entwicklung tierökologischer Belange bei der Windkraftplanung herausgegeben. Auf Basis des damaligen wissenschaftlichen Kenntnisstands haben die Artenschutzexperten des Landes z.B. empfohlen, im Umkreis um die Brutplätze vieler Groß- und Greifvogelarten Ausschlussgebiete festzusetzen, um die Wahrscheinlichkeit der Kollision von Großvögeln mit den Rotoren zu minimieren. Hierdurch hätte im Hinblick auf das artenschutzrechtliche Verbot, das Tötungsrisiko der zumeist streng geschützten Arten signifikant zu erhöhen, von vornherein ein hohes Maß an Planungs- und Rechtssicherheit für alle Beteiligten erreicht werden können.

Der NABU hatte bereits unmittelbar nach Erscheinen dieser Handreichung darauf hingewiesen, dass der lediglich empfehlende Charakter in der Praxis vermutlich wenig Durchschlagskraft entfalten würde.

Und so kam es, wie es kommen musste. Im Zuge der Fortschreibung der Regionalpläne, die eigentlich das Ziel hatte, eine sachgerechte Steuerung auch bezüglich der Naturschutzaspekte zu erreichen, hat die Landesregierung in völliger Verkennung der Realitäten eine ganze Reihe von neuen Eignungsgebieten für die Windenergienutzung festgesetzt, die ganz oder teilweise in die vom Landesamt wenige Jahre zuvor empfohlenen Abstandsradien hineinragen. Zwar gelten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes unmittelbar, so dass jeder Investor die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit seiner Planung belegen und sicherstellen muss. In der Praxis wurde jedoch schnell

klar, dass bei kaum einer Planung tatsächlich eine sachgerechte Bewertung des Kollisionsrisikos von z.B. Rotmilanen oder Seeadlern erfolgte, zumal von Landesseite zunächst keinerlei methodische Vorgaben und Bewertungsmaßstäbe definiert wurden. Die von den Investoren beauftragten Planungs- und Gutachterbüros konnten also zunächst völlig selbständig darüber befinden, welchen Untersuchungsaufwand sie z.B. bei Raumnutzungsanalysen oder Vogelzugerfassungen betrieben und welchen Maßstab sie bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit anlegten. Es verwundert daher sicher nicht, dass ein Großteil der Biologen- und Gutachterbüros sich entsprechend der hohen Erwartungen ihrer Auftraggeber verhielt.

Natürlich sind die sehr auftraggeberfreundlich agierenden Büros bei der Ausstellung von artenschutzrechtlichen Unbedenklich-

keitsbescheinigungen besonders findig und am Ende vielfach auch erfolgreich, so dass sie quasi von Investor zu Investor weitergereicht werden. Derzeit beherrschen im Wesentlichen zwei große Biologenbüros, die die Investoreninteressen mit besonders „harten Bandagen“ durchzusetzen versuchen, den Markt im Lande. Ein Berufsethos scheint für diese Biologen offenbar nicht zu existieren.

Kleinere Biologenbüros, die sich gegenüber einer von ihnen zu bewertenden Planung kritischer aussprechen, werden von Investorensseite kurzerhand aussortiert und dürfen sicher nicht auf weitere Aufträge hoffen.

Gefälligkeitsgutachten und die Bagatellisierung artenschutzrechtlicher Konflikte sind an der Tagesordnung; sie sind die Regel und nicht die Ausnahme. Im Kreis Ost-

UNIKAT
Edelsteine
Schmuck
Kreative Mode

IM HERZEN
DER EUTINER ALTSTADT

Stolbergstraße 15 · Twiete · Tel. 04521 1803 · www.unikat-eutin.de



holstein werden in schätzungsweise 90 % der Fälle bestehende Konflikte mit dem Artenschutz systematisch kleingeredet.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Naturschutz-Behörden, die im Rahmen des Genehmigungs- oder Bauleitplanverfahrens die von Gutachterseite getroffenen Aussagen auf ihre Stichhaltigkeit überprüfen müssen, fachlich - es handelt sich bei den Behördenmitarbeitern zumeist nicht um ausgewiesene Vogel- oder Fledermauskundler - bis an die Belastungsgrenze und darüber hinaus gefordert werden. Viele Planungen entwickeln sich also zu Kraftproben zwischen Investoren und behördlichem Naturschutz.

Der NABU hat angesichts dieser Misere im Jahr 2012 dem Umweltministerium dringend angeraten, für Fälle, in denen die seinerzeit vom Landesamt definierten potentiellen Beeinträchtigungsbereiche von Großvogelbrutplätzen berührt werden, ei-

nen klaren fachlichen Untersuchungsrahmen sowie einen Bewertungsmaßstab zu setzen. Die Landesregierung hat die Notwendigkeit einer solchen Handreichung glücklicherweise ebenfalls erkannt und im Sommer 2013 entsprechende Leitlinien erlassen, um doch noch das Schlimmste zu verhindern.

Doch fehlt es nach wie vor an klaren und verbindlichen Bewertungsmaßstäben: Jeder Gutachter entscheidet nach eigenem Gutdünken und allzu oft orientiert an den Erwartungen seiner Auftraggeber, wo die Signifikanz-Schwelle für die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegt, d.h. wann ein Vorhaben für Großvögel kritisch wird. So unterstellen viele Gutachter, dass die rechtlich unzulässige Steigerung des Tötungsrisikos erst vorliegen würde, wenn Großvögel bei 50 oder gar bei 80 % aller registrierten Flugbewegungen durch die geplante Windkraftfläche hindurch fliegen. Fachlich ist diese willkürliche Quote nicht haltbar. Vielmehr ist nach Einschätzungen vieler Experten spätestens bei einer Überflugquote von 10 % die artenschutzrechtlich zulässige Grenze erreicht: Theoretisch reicht schließlich schon ein Durchflug aus, den betroffenen Vogel zu töten.

Diese Entwicklung ist nicht nur im Hinblick auf die Brutplätze geschützter Großvögel besorgniserregend sondern auch bezogen auf das eindrucksvolle Vogelzugsgeschehen im Lande und damit letztlich für die Population skandinavischer und sibirischer Arten. So sind die Millionen von Zugvögeln gefährdet, die unser Land und vor allem den Kreis Ostholstein jährlich zweimal überqueren.

Für diesen Aspekt existieren nach wie vor keine Vorgaben des Landes, die eine sachgerechte gutachterliche Bewertung sicherstellen. In den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange im

Kostenlosen Katalog anfordern

artgerechte, nachhaltige
Vogelnisthöhlen
Fledermaushöhlen
Igelkuppeln
Vogelfuttersäulen
und...und...und

SCHWEGLER

Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH
D- 73614 Schorndorf www.schwegler-natur.de

Zusammenhang mit dem Ausbau der Nutzung der Windenergie“ (2008) des Landesamtes ist für die Erfassung des Vogelzuges in „Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz“ ein Untersuchungsumfang von 12-15 Erfassungen während des Frühjahrs- und 20-25 Erfassungen während des Herbstzuges vorgesehen.

Aus Sicht des NABU ist diese Stichprobe nicht ausreichend, um ein repräsentatives Bild des tatsächlichen Zugesgeschehens zu zeichnen, geschweige denn eine verlässliche Bewertung der jeweiligen Planung zu gewährleisten. Da das Zugeschehen stark witterungsabhängig verläuft und sich starke Zugtage gar nicht oder nur sehr eingeschränkt vorhersagen lassen, sind 25 Erfassungstage, die im Herbst auch noch auf die rund vier Monate umfassende Zugzeit aufgeteilt werden, ein zu grobes Raster, als dass eine hohe Wahrscheinlichkeit bestünde, auch tatsächlich starke und sehr starke Zugtage abzudecken.

Dies gilt umso mehr als sich die starken Zugtage einiger Arten, z.B. Nonnen-, Bläßgänse und Wespenbussarde oft nur auf wenige Tage einer Zugzeit beschränken, so dass diese Tage angesichts des geringen zeitlichen Untersuchungsumfangs oft schlicht „verpasst“ werden.

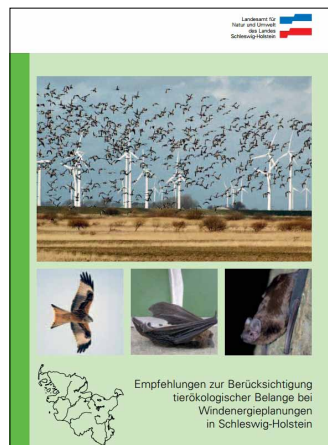
Als Folge dieses viel zu weitmaschigen Untersuchungsrahmens tauchen z. B. die Hunderttausende von Ringeltauben und Buchfinken oder Zigtausende von Gänsen, die seit vielen Jahren im Rahmen extrem zeitintensiver ehrenamtlicher Vogelzugerfassungen regelmäßig erfasst werden in den Gutachten für Windkraftplanungen nirgends auf. Fast ausnahmslos finden sich Formulierungen wie „das Untersuchungsgebiet weist für den Vogelzug eine geringe Bedeutung auf“.

Es ist daher dringend erforderlich, für den Aspekt Vogelzug möglichst rasch eine wei-

tergehende methodische Handreichung analog der die Großvogelbrutplätze betreffende Ausarbeitung zu entwickeln, in dem die konkreten Anforderungen an Personal, Methodik sowie ein Bewertungsraster und vor allem Erheblichkeitsgrenzen definiert werden. Im Herbst hat der NABU Umweltminister Habeck gebeten, hier schnellstmöglich verlässliche Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zu setzen.

Sollte das Umweltministerium hier nicht schnellstens durchgreifen, wird dieses Thema dem behördlichen Naturschutz komplett entgleiten. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass einem Landwirt dafür, dass er einem Windkraft-Betreiber seinen Acker zur Verfügung stellt, jährlich einige 10.000 € pro Anlage gezahlt werden, wundert man sich über die Maßlosigkeit und den Größenwahn der Windlobby sicher nicht mehr. Mittlerweile haben sich renommierte Rechtsanwaltskanzleien darauf spezialisiert, unter Ausnutzung aller rechtlichen Lücken die Investorenwünsche gegenüber den Behörden durchzudrücken.

Hoffen wir, dass es nicht dazu kommt, dass der Artenschutz endgültig auf dem Altar der Energieewende geopfert wird.



Die Empfehlungen des Landesamtes zum Artenschutz wurden sträflich vernachlässigt.

Ihre Ansprechpartner beim NABU Eutin

Vorstand

1. Vorsitzender

Oscar Klose, Perla 6, 23701 Eutin
Telefon: 04521 / 8580535
Mobil: 0176 / 61249625
Oscar.Klose@nabu-eutin.de

2. Vorsitzender

Rainer Kahns, Weiße Kate Kniphagen 23
23744 Schönwalde am Bungsberg
Telefon: 04528 / 910273
Rainer.Kahns@nabu-eutin.de

Schatzmeister

Oliver Juhnke, Kükenwiese 13a,
23623 Dunkelsdorf
Telefon: 04525 / 3665
Oliver.Juhnke@nabu-eutin.de

Schriftführer

Dirk-Christian Stahnke
Am Ehbruch 31, 23701 Eutin
Telefon: 04521 / 73550
Dirk-Christian.Stahnke@nabu-eutin.de

Beisitzer:

Burkhard Bohnsack, Tel. 04521 / 6472
Dr. Michael Weber, Tel. 04521 / 72455
Sandra Mannsfeld, Tel. 04525 / 642540

Weitere Ansprechpartner

Betreuung NSG Barkauer See

Klaus Lehmkühl, Tel. 0175 / 7159970

Betreuung Klenzauer See

Oscar Klose, Tel. 04521 / 8580535

Amphibienschutz an Straßen

Gudrun Griep, Tel. 04521 / 9911

Bildnachweis

Titelbild: W. Lorenz, Seite 4 unten: R. Rössner,
Seite 4 oben: Wikipedia, Seite 5: M. Hamblin,
Seite 6: Komitee gegen Vogelmord, Seite 7: O. Klose,
Seite 8: O. Klose, Seite 9: O. Klose, Seite 10: K. Karkow,
Seite 11: A. Sollich, Seite 12: O. Klose, Seite 15: Lan-
desamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-
Holstein, Seite 16: R. Kahns, Seite 17: NABU-Archiv,
Seite 18: O. Klose, Seite 20: M. u. A. Ehmke,
Seite 21 unten: O.Klose



Impressum

NABU-News aus Eutin und
Umgebung

Herausgeber:

Naturschutzbund Deutschland
Gruppe Eutin e.V.

1. Vorsitzender und V.i.S.d.P:
Oscar Klose, Perla 6, 23701 Eutin

Druck

druckwerk Neumünster gGmbH

Papier:

RecyStar Polar - Ökopapier